

# **Zuschussrichtlinien des Ortsverbandes Karlsruhe e.V.**

## § 1

### Begriff des Zuschusses, Antrag, Entscheidung

- 1) Es handelt sich hierbei um eine Geldleistung, die den Berechtigten zum Ausgleich von finanziellen (Mehr)Aufwendungen für behinderungsbedingt notwendige Maßnahmen auf Antrag gewährt werden kann.
- 2) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn mögliche Kostenträger keine Leistungen bzw. nur Teilleistungen erbringen. Dies ist durch Vorlage von entsprechenden Bescheiden nachzuweisen. Im Übrigen sind dem Antrag die Originalrechnung und eine kurze Darstellung der Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen.
- 3) Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei insbesondere die aktuelle finanzielle Lage des Vereins, die Art und Schwere der Behinderung, den Kostenumfang und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Ferner hat er den Grundsatz der Gleichbehandlung und Ausgewogenheit unter den Berechtigten zu beachten.

## § 2

### Berechtigter Personenkreis

- 1) Zuschuss berechtigt sind alle behinderten Mitglieder, soweit keine der unter Absatz 2 genannten Ausschlusskriterien zutreffen.
- 2) Nicht Zuschuss berechtigt (Ausschlusskriterien) sind insbesondere
  - a) nicht vorgeburtlich Geschädigte; es sei denn, sie bzw. deren Eltern gehören bzw. gehörten seit den Anfangsjahren dem Verein als Mitglieder an (Vertrauensschutz).
  - b) Contergangeschädigte/vorgeburtlich Geschädigte, die zusätzlich in anderen Interessenverbänden Contergangeschädigter Mitglied sind und in deren Einzugsbereich wohnen; es sei denn, ihre Herkunft begründen sie in unserem Bereich.
  - c) Mitglieder, die den satzungsmäßigen Zielen und dem Wohl des Vereins zu wider handeln.
- 3) Bei außergewöhnlichen bzw. das Maß des Vertretbaren übersteigenden oder strittigen Anträgen oder bei anderen als unter Absatz 2 in Betracht kommenden Ausschlusskriterien kann der Vorstand den Vorstandsrat (erweiterter Vorstand) einberufen.

### § 3 Vergünstigungen

- 1) Hierunter sind angemessene finanzielle Vergünstigungen bei Teilnehmerbeiträgen und Eintrittspreisen im Rahmen von Gruppenaktivitäten zu verstehen.
- 2) Angemessene Vergünstigungen können insbesondere bei Gruppenaktivitäten gewährt werden, deren Zweck das gesellige Miteinander der Mitglieder ist. Hierzu zählen vor allem Freizeiten, Kunst- und Kulturveranstaltungen, Wochenendausflüge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge.
- 3) Neben den behinderten Mitgliedern können auch nicht behinderte Mitglieder angemessene Vergünstigungen erhalten, da Integration, Akzeptanz und Toleranz zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen erklärte Ziele des Vereins sind.
- 4) Die Ausschlusskriterien unter § 2 Absatz 2 a) und b) finden keine Anwendung.
- 5) Inwieweit bei bestimmten Aktivitäten auch Nichtmitglieder *angemessene* Vergünstigungen und in welchem Umfang erhalten können (z.B. Begleitpersonen zur Betreuung von Schwerbehinderten), entscheidet der Vorstand. Er hat hierbei einen strengen Maßstab anzulegen.

### § 4 Inkrafttreten, Aufhebung

- 1) Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Vorstandsrates (erweiterter Vorstand) am 20.12.1996 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren alle vorhergehenden Bestimmungen ähnlichen Charakters ihre Gültigkeit.
- 3) Diese Richtlinien können nur durch Beschluss des Vorstandsrates (erweiterter Vorstand) ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.